



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw., vom 12. Mai 2008 gegen den Bescheid des Finanzamtes Judenburg Liezen vom 5. Mai 2008 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2007 entschieden:

Der Berufung wird Folge gegeben.

Die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Abgabe sind dem als Beilage angeschlossenen Berechnungsblatt zu entnehmen und bilden einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

Entscheidungsgründe

Die Berufungswerberin (Bw.) bezieht als Radiologietechnologin im LKH X. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.

In ihrer elektronisch eingereichten Erklärung zur ArbeitnehmerInnenveranlagung für 2007 machte die Bw. ua. die Kosten für einen Coaching-Lehrgang am WIFI Graz (4.300 €), die damit im Zusammenhang stehenden Reisekosten (763,36 €) und Kosten für Coaching-Fachliteratur (145,46 €) als Werbungskosten geltend.

Im Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2007 wurden diese Beträge vom Finanzamt mit nachstehender Begründung nicht als Werbungskosten anerkannt:

"Kosten für eine Coachingausbildung sind Kosten, die keine Berücksichtigung als Werbungskosten finden können, da diese Kurse von Angehörigen verschiedener

Berufsgruppen besucht werden und daraus abgeleitet werden kann, dass das in den Kursen bzw. Sitzungen vermittelte Wissen von sehr allgemeiner Art und nicht auf die spezifische Tätigkeit im Beruf abgestellt ist und die vermittelten Fähigkeiten zwar in einer Vielzahl von Berufen, aber auch für den privaten Lebensbereich von Bedeutung sind.“

In der dagegen gerichteten Berufung führte die Bw. ua. aus, dass sie seit mehr als acht Jahren als leitende Radiologietechnologin tätig sei und die Coachingausbildung der *“Vertiefung der kommunikativen und organisatorischen Fähigkeiten, die eine Dienstnehmerin in der mittleren Führungsebene benötigt”*, diene. Die Anforderungen seien besonders im *“kommunikativen Bereich sehr hoch”*. Einerseits müssten *“schwer verletzte Patienten in Ausnahmesituationen betreut werden”*, andererseits müsse *“das Personal von der leitenden Radiologietechnologin in diese Erfordernisse entsprechend geschult werden”*.

Die radiologische Abteilung sei eine wichtige Schnittstelle im Krankenhausbetrieb, wo sich verschiedene Berufsgruppen in ihren Abläufen koordinieren müssten, um letztendlich eine optimale Versorgung der Patienten gewährleisten zu können. Gerade dort, wo verschiedene Berufsgruppen zusammenarbeiten müssten, seien Konflikte vorprogrammiert. Jeder Konflikt in einem Krankenhausbetrieb könnte jedoch die Patientenversorgung gefährden.

Da nun ein wesentlicher Bestandteil der Ausbildung Konfliktmanagement und Verhandlungscoaching sei, seien daher beide Inhalte für eine Führungskraft von immenser Bedeutung.

Sie selbst würde – so die weiteren Ausführungen der Bw. – ein Team von 12 Personen leiten. Die im Coaching-Lehrgang erworbenen Fähigkeiten würden ihr helfen, das Team entsprechend zu leiten und neue Projekte in Angriff zu nehmen. Das Modul Projektmanagement werde im Krankenhausbetrieb immer wichtiger, da auch hier vermehrt Projekte zur Qualitätsverbesserung durchgeführt würden.

Weiters würden ihr die im Lehrgang erworbenen Fragetechniken die Führung von Mitarbeitergesprächen erleichtern.

Ein weiterer Bestandteil der Ausbildung – das Gruppen- und Teamcoaching – fände bei Teambesprechungen Anwendung.

Schließlich liege in dem Umstand, dass der Coachinglehrgang von verschiedenen Berufsgruppen besucht werde, der besondere Reiz der Ausbildung. Gerade der Kontakt zu anderen Berufsgruppen zeige nämlich neue und andere Lösungsmöglichkeiten von – besonders im Spitalswesen – eingefahrenen Sichtweisen.

Ständige Weiterbildung sei für sie in leitender Position unumgänglich und sei daher für sie der Verweis auf die private Nutzung des Kurses nicht nachvollziehbar.

In der Folge legte die Bw. in Beantwortung eines Vorhaltes des Finanzamtes das vollständige Seminarprogramm, eine Dienstgeberbestätigung sowie eine Liste über die von den Teilnehmern ausgeübten Berufe (ua. Leiterin einer Buchhaltungs- und Bilanzierungsabteilung, Diplomkrankenschwester, Teamleiterin eines IT-Dienstleistungsunternehmens, Organisationsberater, Ausbildungsleiter Feuerwehr, Leiterin der Werbeabteilung einer Bank, Schulungsleiter eines Konzerns, etc.) vor.

Das Seminarprogramm umfasst 10 Module nachstehenden Inhaltes:

- (1) Überblick und Rahmen des Coaching-Prozesses (Lehrgangsziele und Programmüberblick, Einleitung und Organisation des Coachingprojektes, Abgrenzungen zu anderen Dingen, Coaching-Definition und Coach-Profile, systematische Grundbegriffe)
- (2) Persönlichkeit (Selbstwert und Kommunikation, Modell der Persönlichkeitsanteile und Identität, psychologische Ebenen der Veränderung, Arbeit mit Systemregeln, Einführung in die Präsenz des Begleitens)
- (3) Struktur und Ablauf des Coaching-Prozesses (Arbeitsvereinbarung, Verlauf und Phasen, Gesprächsführung, Interventionstechniken & Coachingwerkzeuge)
- (4) Tools im Einzelcoaching (Zielarbeit, Ressourcendarbeit, erlebnis- und handlungsorientierte Methoden, Arbeiten mit Materialien, Modell der menschlichen Sprache, Grundbegriffe der Krisenintervention)
- (5) Systemisches Coaching (Systemische Sichtweisen, objektive Wirklichkeit versus Realitätskonstruktion, vom Problemsystem zum Lösungssystem, spezifische Fragemodelle, systemische Strukturaufstellungen)
- (6) Gruppen- und Teamcoaching (Gruppe oder Team, eigene Standortbestimmung, Teamphasen, Merkmale von Teamarbeit, Arbeitsmethoden, Outdoor: Sich selbst in der Gruppe erleben und Methoden kennen lernen)
- (7) Projektmanagement (Coaching im Projektmanagement, Projektsystem, Projektdesign, Projektplanung)
- (8) Verhandlungscoaching (Sachbezogenes Verhandeln – das "Harvard-Konzept", Vermittlung von Konflikten durch neutrale Dritte, selbstbestimmte Lösungen durch Mediation, "Win-Win"-Strategie)
- (9) Konfliktmanagement (Verhaltensmuster im Konflikt, Kriterien zur Diagnose von Konflikten, Eskalationsmodell, Konflikte als Chance, Mobbing)
- (10) Praxisdemonstration und Fachgespräch (Einzelcoachings, Reflexion der Coachings)

In der Dienstgeberbestätigung wird ausgeführt, dass die Bw. *"im Interesse der Krankenanstalt X. den Coachinglehrgang"* besucht. Von Dienstgeberseite (im "Kages Bildungskalender")

werde ein ähnlich gelagertes Seminar "*in dieser zeitlich organisierten Form wie auch in der Zusammensetzung der Kursteilnehmer nicht angeboten*".

Die Absolvierung erfolge im Rahmen der Fortbildungstage, die jedem Mitarbeiter zur Verfügung stünden. Die restliche Kurszeit werde in der Freizeit konsumiert.

Die Kosten würden laut Bestätigung von den Mitarbeitern selbst getragen werden, da auch die absolvierten Kages Seminare für die Mitarbeiter nicht immer kostenfrei ("je nach Budgetlage") seien.

Die Berufung wurde daraufhin ohne Erlassung einer Berufungsvorentscheidung der Abgabenbehörde zweiter Instanz zur Entscheidung vorgelegt.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 16 Abs. 1 EStG 1988 sind Werbungskosten die Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen.

Gemäß § 16 Abs. 1 Z 10 EStG 1988 sind Werbungskosten auch Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder einer damit verwandten beruflichen Tätigkeit.

Gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG 1988 dürfen bei den einzelnen Einkünften Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung nicht abgezogen werden, selbst wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen.

Mit der Einführung der Z 10 in die Bestimmung des § 16 Abs. 1 EStG 1988 durch das StRefG 2000 sollte die früher bestandene strenge Differenzierung von steuerlich nicht abzugsfähigen Aufwendungen für die Ausbildung einerseits und steuerlich abzugsfähigen Aufwendungen für die Fortbildung andererseits gelockert werden.

Der Verwaltungsgerichtshof hat nun in seinem Erkenntnis vom 22. September 2005, 2003/14/0090, zu dieser auch im Berufungsfall maßgebenden Rechtslage ausgesprochen, dass nunmehr "*solche Bildungsmaßnahmen als abzugsfähige (Fort-)Bildung angesehen werden, die nicht spezifisch für eine bestimmte betriebliche oder berufliche Tätigkeit sind, sondern zugleich für verschiedene berufliche Bereiche dienlich sind, die aber jedenfalls im ausgeübten Beruf von Nutzen sind und somit einen objektiven Zusammenhang mit dem ausgeübten Beruf aufweisen. Von einer begünstigten Bildungsmaßnahme wird somit jedenfalls dann zu sprechen sein, wenn die Kenntnisse im Rahmen der ausgeübten Tätigkeit verwertet werden können*".

Diese Auffassung hat der VwGH auch in seinem zu dieser Rechtslage ergangenen Erkenntnis vom 3. November 2005, 2003/15/0064, bestätigt. Unter Hinweis auf die zur

Regierungsvorlage (1766 BlgNr XX. GP, 37) ergangenen Erläuterungen wird darin weiter ausgeführt, dass nur jene Bildungsmaßnahmen (nach wie vor) nicht abzugsfähig sein sollten, die allgemein bildenden Charakter haben (zB AHS-Matura) sowie Aufwendungen für Ausbildungen, die der privaten Lebensführung dienen (zB Persönlichkeitsentwicklung, Sport, Esoterik, etc.).

Ausgehend von der o.a. Rechtslage ist der Unabhängige Finanzsenat zur Auffassung gelangt, dass im gegenständlichen Berufungsfall die oben genannten Voraussetzungen für einen Werbungskostenabzug sehr wohl als erfüllt anzusehen sind:

So ist die Bw. unbestrittenmaßen seit mehreren Jahren als leitende Radiologietechnologin im LKH X. tätig und umfasst ihr Aufgabenbereich – wie in der Berufung glaubhaft dargestellt worden ist – nicht nur ihren eigentlichen "Kernbereich" als Radiologietechnologin, sondern darüberhinaus auch die weiteren in der Berufung aufgelisteten Arbeitsbereiche.

Demnach ist also davon auszugehen, dass die der Bw. im Rahmen des Coaching-Lehrganges am WIFI Graz vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten zweifelsohne in ihrem ausgeübten Beruf von Nutzen sind bzw. bei ihrer Tätigkeit verwertet werden können.

Nach Auffassung des Unabhängigen Finanzsenates kann jedenfalls im vorliegenden Fall nicht davon die Rede sein, dass im Zusammenhang mit den verfahrensgegenständlichen Aufwendungen die eigene Persönlichkeitsbildung der Bw. vordergründig gewesen wäre.

Auch der Hinweis im angefochtenen Bescheid auf den gemischten Teilnehmerkreis dieses Lehrganges (bzw. den Umstand, dass die anlässlich des Coaching-Lehrganges vermittelten Fähigkeiten in einer Vielzahl von Berufen von Bedeutung sind), vermag in Anbetracht der oben zitierten VwGH-Judikatur (wonach eine *"berufsspezifische Betrachtungsweise"* nicht mehr entscheidungsrelevant ist) die Abzugsfähigkeit der streitgegenständlichen Aufwendungen (insgesamt 5.208,82 €) als Werbungskosten zu verhindern.

Es war daher wie im Spruch ersichtlich zu entscheiden.

Beilage: 1 Berechnungsblatt

Graz, am 27. Jänner 2009